



Walther-Hensel-Gesellschaft e. V. - München

Geschäftsstelle: D-71364 Winnenden, Ob dem Stäffele 2

SATZUNG

der

WALTHER-HENSEL-GESELLSCHAFT e. V.

beschlossen in der gründenden Mitgliederversammlung am
23.09.1961 in Gräfelfing bei München

mit Änderungen vom 24.04.1977

02.12.1979

15.11.1981

20.03.1988,

und 02.06.2013

eingetragen im Vereins-Register unter Aktenzeichen:
VR 7655, Amtsgericht München, Registergericht.

Seit 1988: Finanzamt Stuttgart-Körperschaften

Steuernummer: 99018-51560

SATZUNG

der W a l t h e r - H e n s e l - G e s e l l s c h a f t e . V .

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Walther-Hensel-Gesellschaft e.V.**“ mit dem Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist die Pflege des echten Volksliedes (im Sinne von Walther Hensel) und damit eines besonders wertvollen Kulturgutes. Er hat die Aufgabe, das Gesamtwerk seines Namensträgers, des Volksliedforschers, Musikerziehers und Komponisten, Dr. Walther Hensel, (1887 - 1956) zu pflegen durch

- 1) Förderung von Neudrucken seiner vergriffenen oder durch Kriegseinwirkung vernichteten Werke musikalischer und theoretischer Art,
- 2) Herausgabe oder Förderung der Herausgabe des bisher unveröffentlichten Nachlasses,
- 3) Fortführung musikalischer Volksbildungsarbeit in der von Walther Hensel geprägten Art in Singkreisen und Singgemeinden, auf Singwochen, Lehrgängen, Singtreffen und ähnlichen Veranstaltungen,
- 4) Herausgabe oder Förderung der Herausgabe von Druckwerken anderer Autoren, die dem Geistes- und Bildungswerk Walther Hensels dienen,
- 5) Veranstaltung und Vermittlung von Vorträgen und Durchführung musikalischer Veranstaltungen, die unmittelbar diesem Werk verbunden sind.

Der Verein hat das Werk im Geiste seines Namensträgers mit zu verwalten.

Gemäß diesem Aufgabenbereich ist der Verein selbstlos und gemeinnützig tätig; er hat kein wie immer geartetes wirtschaftliches, sondern ausschließlich und unmittelbar ein geistiges, auf die Volksbildung gerichtetes Ziel durch die Pflege des von Walther Hensel geprägten musik- und volkserzieherischen Werkes.

Damit bewegt sich der Verein streng nach den Vorschriften des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Verwendung der Mittel

Die Einnahmen des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich, ersetzt werden nur Barauslagen. Zuwendungen aus Mitteln des Vereines dürfen an seine Mitglieder nicht geleistet werden. Keine Person darf durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, Personenvereinigungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres oder durch den Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Die Mitglieder haben einen Mindest-Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind der Vorstand, der Arbeitsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und je einem Stellvertreter.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind die Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. In wichtigen Angelegenheiten, soweit diese nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, ist der Arbeitsausschuss zu hören.

§ 7

Der Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens fünf weiteren Mitgliedern, die der Vorstand ernennt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer. Nach Entgegennahme des Tätigkeits- und des geprüften Rechnungsberichts beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes, sie entscheidet über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereines.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln, zur Satzungsänderung, die in der Tagesordnung umschrieben sein muss, eine Mehrheit von zwei Dritteln und für alle anderen Beschlüsse einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung der Walther-Hensel-Gesellschaft (WHG) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der WHG an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der musikalischen Volksbildung und Volkserziehung.